

S t a t u t e n

des Infanterie-Schiessvereins Hirslanden- Riesbach Zürich

I. Zweck des Vereins

Art. 1

Der Infanterie-Schiessverein Hirslanden-Riesbach Zürich, gegründet im Jahre 1971 aus dem Zusammenschluss des Infanterieschiessvereins Hirslanden und des Infanterieschiessvereins Riesbach, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Erhaltung und Förderung des Schiesswesens ausser Dienst, unter Anwendung der vom Eidgenössischen Militärdepartement erlassenen Vorschriften und Verfügungen. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schützenvereins, des Zürcher Kantonal-Schiessvereins, des Bezirks-Schützenvereins Zürich und der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren- und Passivmitgliedern.

Alle Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Junioren, welche am 1. Januar das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet endgültig über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 3

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Passivmitgliedern), welche weder Angehörige der Armee, noch schiesspflichtig sind, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 4

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsorgane auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Mitglieder, welche kantonale oder eidgenössische Vorschriften über das Schiesswesen grobfahrlässig verletzen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so ist vor der Generalversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zuzustellen. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet endgültig.

Freiwillige Austrittserklärungen sind dem Vorstand bis Ende Dezember schriftlich einzureichen. Die austretenden Mitglieder bleiben für den laufenden Jahresbeitrag haftbar. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5

Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Doppelmitglieder haben nur in ihrem Stammverein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

Aktivmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

III. Organisation

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Soweit es die Geschäfte erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder ein begründetes, schriftliches Begehren stellt.

Art. 9

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll
3. Jahresberichte
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Wahlen: a) Präsident
b) Vorstandsmitglieder
c) Rechnungsrevisoren
d) Pistolenschützenmeister
6. Anträge: a) des Vorstandes
b) der Mitglieder
7. Schiessprogramm
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Entschädigung an den Vorstand
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 10

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Jahr schriftlich einzureichen.

Art. 11

Die Generalversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen können offen oder geheim durchgeführt werden. Massgebend ist das absolute Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Die Generalversammlung kann ausnahmsweise ihr zustehende Geschäfte an den Vorstand überweisen.

b) Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Um den Fortbestand des Vereins zu gewährleisten, sollen Präsident, Kassier und 1. Schützenmeister nicht gleichzeitig zurücktreten. Die Vorstandsmitglieder werden mit steter Wiederwählbarkeit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes nicht schiesspflichtige Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen. Für schiesspflichtige Mitglieder ist die Annahme einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor Ehrensache.

Art. 13

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 14

Der Präsident und der 1. Quästor führen zusammen für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 15

Der Präsident ruft nach Bedarf Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Arbeit entschädigt.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Stellvertreter im Zweijahresturnus. Diese prüfen die Rechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen

Art. 18

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Bundesbeiträgen
- c) Ueberschüssen aus freiwilligen Schiessanlässen
- d) Spenden

Art. 19

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 20

Das nicht für die laufenden Geschäfte benötigte Vereinsvermögen wird bei hiesigen Banken zinstragend angelegt. Es darf nur zur Förderung des Schiesswesens verwendet werden. Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schiesswesen

Art. 21

Der Verein hält, neben den Bundesübungen, auch freiwillige Uebungen gemäss Schiessprogramm ab. Dies gilt analog für die Pistolensektion.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 22

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind durch Zirkular bekannt zu geben.

Art. 23

Zu einer Statutenrevision ist ein Antrag des Vorstandes oder ein Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder notwendig. Zu einer Statutenänderung ist die Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung notwendig.

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter fünfzehn gesunken ist oder durch Zustimmung von dreivierteln der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Das Vereinseigentum ist dem Kantonalschützenverein zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum des Kantonalschützenvereins über.

Art. 25

Jedes Mitglied anerkennt diese Statuten durch seinen Beitritt zum Infanterie-Schiessverein Hirslanden-Riesbach.

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 6. März 1997 einstimmig genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 15. März 1994.

Zürich, 10. März 1997

Der Präsident: Erich Eichenberger

Der Aktuar: Karl Meili

Diesen Statuten wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, 25. März 1997

Militärdirektion des Kantons Zürich
Kontroll- und Schiesswesen:

sig. Fritz Zollinger
